

Hinweise zur ordnungsgemäßen Durchführung von schriftlichen Prüfungen

I. Vor der Prüfung

1. Grundsätzlich findet eine **Einlasskontrolle** statt. Der Einlass zum Prüfungsraum wird gewährt, wenn sich der Kandidat mit dem Studentenausweis oder einem anderen Personaldokument, sofern dieses ein Passbild trägt, gegenüber der Prüfungsaufsicht ausweisen kann und sein Name auf der Teilnehmerliste festgestellt wurde. Alternativ kann der Abgleich von Personaldokument und Teilnehmerliste auch noch während der Prüfung stattfinden.

Die Teilnehmerlisten enthalten verschiedene **Vorbehalte**: V = Vorleistung fehlt, S = schwerer Vorbehalt, N = kein Vorbehalt. Kandidaten mit V- und S-Vermerken dürfen nur dann an der Prüfung teilnehmen, wenn sie eine schriftliche Vorbehaltsauflösung vom ZPA vorweisen; dies ist vor der Belehrung (unten, II.) zu klären!

2. Nach der Aufforderung, dass sich unverzüglich diejenigen Kandidaten zu melden haben, die sich aus **gesundheitlichen Gründen** nicht in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen, und nach der Feststellung, dass keine diesbezügliche Meldung erfolgt ist, gelten alle Kandidaten als Teilnehmer der Prüfung.

Melden sich Kandidaten als krank, sind diese namentlich zu erfassen und zu verpflichten, sich unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die aktuelle Prüfungsuntauglichkeit ausstellen zu lassen und diese spätestens zwei Tage nach dem Prüfungstag (Poststempel) dem Zentralen Prüfungsamt zuzuleiten. Ansonsten wird die entsprechende Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

II. Belehrung

Die Kandidaten sind von der Prüfungsaufsicht für den jeweiligen Prüfungsraum vor Prüfungsbeginn, spätestens aber genau zu Beginn der Prüfungszeit, über folgende Sachverhalte (Prüfungsbedingungen) zu belehren:¹

1. Während der Prüfungszeit ist es untersagt,

- miteinander zu sprechen oder in sonstiger Weise zu versuchen, die Lösungen anderer Kandidaten in Erfahrung zu bringen,
- andere als die angegebenen Hilfsmittel (die jeweils zulässigen Hilfsmittel sind ausdrücklich zu nennen) zu verwenden,
- Taschen zu öffnen oder Bücher, Mitschriften oder Notizen neben oder vor sich liegen zu haben (nach Entscheidung der Prüfungsaufsicht sind zudem Taschen und Jacken am Rand der Sitzreihe abzulegen) und
- auf einem anderen als dem zugewiesenen Platz zu sitzen oder diesen ohne zwingenden Grund zu verlassen.²

2. Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien, insb. Mobiltelefone (Handys), dürfen bei Prüfungen nicht (eingeschaltet) mitgeführt werden. Die Benutzung des Handys bzw. das Klingeln führt zum Ausschluss von der Prüfung!

¹ Das heißt, die Prüfungsbedingungen (II.) und Folgen (III.) sowie bei Bedarf die Hinweise zu Hilfsmitteln (IV.) sind durch die Prüfungsaufsichten vorzutragen; hiermit ist die Information über die wesentlichen Inhalte gemeint, nicht zwingend ein vollständiges wörtliches Vorlesen des vorliegenden Textes.

Aus gegebenem Anlass und im Interesse der Chancengleichheit aller Teilnehmer werden die Prüfungsaufsichten dringend gebeten, die gewissenhafte Wahrnehmung der Aufsichtspflichten auch gegenüber den Prüfungsteilnehmern durch geeignete Kontrollhandlungen deutlich zu machen.

² Toilettengänge sind grundsätzlich nur einzeln zu gestatten. Im Falle eines Toilettenganges sind Aufgaben- und Lösungsblätter abzugeben sowie Name des Kandidaten, Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechung festzustellen. In den ersten und letzten 10 Minuten der Prüfung soll eine Störung möglichst vermieden werden.

3. Die Prüfungsaufsicht erteilt grundsätzlich keine fachrelevanten Auskünfte.
4. Unleserliche Bearbeitungen der Prüfung gelten als nicht geschrieben.
5. Nach Ablauf der Prüfungszeit verbleiben alle Kandidaten so lange ohne zu sprechen auf ihren Plätzen, bis alle Aufgabenstellungen und Lösungen vollständig eingesammelt sind. Jeder Kandidat trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Abgabe seiner Arbeit.
6. Auf allen einzelnen Lösungsblättern, sofern diese nicht sicher zusammengeheftet sind, sind Name und Vorname, Geburtsdatum sowie Matrikel-Nr. deutlich zu vermerken.
7. Irreguläre Prüfungsbedingungen, z.B. störender Lärm, sind nach Ende der Prüfung schriftlich beim ZPA zu rügen.³

III. Folgen von Verstößen

1. Verstößt ein Kandidat gegen die unter II. genannten Anordnungen, wird er namentlich festgestellt; Name und Art des Verstoßes werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Unzulässige Hilfsmittel werden eingezogen, sofern dies zu Beweis Zwecken erforderlich ist; der Zeitpunkt des Einzugs ist im Protokoll zu vermerken.
2. Die weitere Teilnahme an der Prüfung erfolgt unter Vorbehalt; Störer können aus dem Prüfungsraum gewiesen werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung anderer Teilnehmer möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung entscheiden die zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss endgültig über das Prüfungsergebnis. Wird der festgestellte Verstoß gegen die Prüfungsbedingungen bestätigt, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

IV. Zulässige Hilfsmittel

1. Taschenrechner (s. Aushang v. 12.11.2002)

Grundsätzlich sind bei Prüfungen keine programmierbaren Taschenrechner zugelassen. Dies gilt auch, wenn die Speicher vor Prüfungsbeginn gelöscht werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen vom jeweiligen Prüfer gestattet werden.⁴

2. Rechtstexte (Fassung 2011)

In Prüfungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mit juristischen Fragestellungen sind unkommentierte Rechtstexte als Hilfsmittel zulässig; im Einzelfall kann die Verwendung nur einzelner bestimmter Texte gestattet werden.

Sofern der jeweilige Dozent/Prüfer keine andere Feststellung getroffen hat, sind lediglich gedruckte Textausgaben von Rechtsvorschriften zugelassen.

In die Rechtstexte dürfen keine Worte oder sonstige Zeichen (z.B. Zahlen) eingefügt werden. Klebezettel dürfen nur die Bezeichnung der jeweiligen Gesetze tragen, an denen sie angebracht sind. Markierungen, Unterstreichungen und Klebezettel können auch verschiedenfarbig sein.⁵

3. Wörterbücher

(in gedruckter Form) sind für Kandidaten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, in allen Prüfungen zugelassen.

³ Nach Möglichkeit sollte Baulärm etc. durch ein paar Minuten Nachschreibzeit ausgeglichen werden; in diesem Falle sind der Grund und die Dauer der Verlängerung im Protokoll zu vermerken.

⁴ Folgende Taschenrechner sind aufgrund ihrer Programmierbarkeit nicht zugelassen (Achtung: kein Anspruch auf Vollständigkeit!):

CASIO CFX-9850G-Serie, FX-9860G-Serie, FX-9750G-Serie, FX 2.0 Plus, FX-7400G Plus, FX-5800P, FX-4500PA, FX-50F Plus, FX-3650P, ClassPad 330 Algebra

Texas Instruments TI-81, TI-82, TI-83, TI-84, TI-85, TI-86, TI-89 und TI-89 Titanium, TI-92 TI-89 Plus, Voyage 200, TI-Nspire CAS.

⁵ Betr. Prüfungen der Professuren Jura I und II. Bei denen der Professuren BWL I (Steuerlehre) und BWL X (Internat. Rechnungslegung) sind zudem Klebezettel („Reiter“) mit Paragraphen zulässig.